



# Stellungnahme

## des Deutschen Anwaltvereins durch den Berufsrechtsausschuss

**zur Empfehlung 2022/758 der Kommission vom 27.  
April 2022 zum Schutz von Journalisten und  
Menschenrechtsverteidigern – SLAPP (Schreiben  
des Bundesministeriums für Justiz vom 22.  
November 2022 – 971015#00009#002)**

Stellungnahme Nr.: 69/2022

Berlin, im Dezember 2022

### Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Gasteyer, Frankfurt am Main (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Peter Bachmann, München
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Jürgen Christoph, Ratzeburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel
- Rechtsanwalt Dr. Joachim Frhr. von Falkenhausen, Hamburg (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Clarissa Freundorfer, Berlin
- Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Niko Härting, Berlin
- Rechtsanwalt Markus Hauptmann, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Sirka Huber, München
- Rechtsanwältin Claudia Leicht, Hamburg
- Rechtsanwältin und Notarin Ruth Nobel, Bochum
- Rechtsanwalt und Notar a.D. Eghard Teichmann, Achim
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Uwer, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Dr. Peter Wessels, Karlsruhe

### Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsassessorin Selina Adelberger

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

## **Verteiler**

---

- An die Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Bundesministerium der Justiz
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bundesverband der Freien Berufe
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- An die Vorsitzenden der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Forum Junge Anwaltschaft

## Presse

- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Süddeutsche Zeitung
- Juris Newsletter
- JurPC
- Netzpolitik.org
- Heise
- LTO
- JUVE

## Verteiler Europa

- Europäische Kommission
  - Generaldirektion Justiz
- Europäisches Parlament
  - Ausschuss Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
  - Ausschuss Recht
- Rat der Europäischen Union
- Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU
- Justizreferenten der Landesvertretungen
- Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) Brüssel

- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) Brüssel

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 61.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

### **A. Vorbemerkung**

Die Europäische Kommission hat dem Bundesministerium der Justiz einen Richtlinien-Vorschlag und Empfehlungen zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („Strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung – SLAPP“) übermittelt. Dem DAV liegt eine Anfrage des Bundesministeriums der Justiz vom 22. November 2022 zur Bewertung der Empfehlungen der Kommission vor (ABl. L 138/30). Die nachfolgende Stellungnahme beschäftigt sich nur mit den Auswirkungen, welche die Kommissions-Empfehlung auf das anwaltliche Berufsrecht hat.

### **B. Kurzzusammenfassung**

Der DAV sieht das Risiko, das SLAPP-Klagen haben, und befürwortet geeignete Gegenmaßnahmen.

Es kann nicht die Aufgabe des anwaltlichen Berufsrechts sein, dem Anwalt vorzuschreiben, welche Klagen und Rechtsmittel seine Mandanten einlegen dürfen. Wenn es Missbrauch gibt, muss er bei dem Kläger oder Rechtsmittelführer, also beim Mandanten, und nicht beim Anwalt bekämpft werden. Würde man von diesem Grundsatz abweichen, wäre das fundamentale, vom Verfassungsrecht geschützte Recht der freien Advokatur verletzt. Zudem wäre der Zugang der Bürger zum Recht eingeschränkt. Ein Anwalt muss natürlich untersuchen, ob eine Klage, die sein Mandant erheben will, unbegründet oder sogar missbräuchlich ist. Er muss seinen Mandanten entsprechend belehren. Wenn es Normen oder Empfehlungen zu Anti-SLAPP-Maßnahmen geben wird, muss er seinen Mandanten auch insoweit beraten und vor den Risiken unbegründeter oder missbräuchlicher Klagen warnen. Wenn er das tut, darf

er auch unbegründete Klagen für seinen Mandanten erheben, so lange er dadurch nicht zum Mittäter einer rechtswidrigen Tat (z. B. Nötigung) wird.

### **C. Im Einzelnen**

Aus diesen Erwägungen ergeben sich folgende Anmerkungen zu den Empfehlungen:

- **Zu Empfehlung (9)**

- Der Terminus „berufsethische Standards“ ist eine ungenaue Übersetzung. Der englische Terminus „deontological rules“ ist richtig mit „Regeln des Berufsrechts“ zu übersetzen. Es geht hier darum, Sanktionen gegen Anwälte zu schaffen, und das kann nur das Berufsrecht.
- Sanktionen gegen den Anwalt, der unbegründete Klagen erhebt, sind abzulehnen. Der Anwalt ist seinem Mandanten Rechenschaft schuldig. Wenn man der Ansicht ist, dass missbräuchliche Klagen zu sanktionieren sind, müssen sich die Sanktionen gegen den Kläger oder Rechtsmittelführer, nicht gegen seinen Anwalt richten.
- Im zweiten Satz werden die Mitgliedsstaaten aufgefordert, die Anwaltsorganisationen dazu „anzuhalten“, entsprechende Regeln zu setzen. Der Staat hat jedoch keine Befugnis, den Anwaltskammern als den Selbstverwaltungskörperschaften der Anwaltschaft ein bestimmtes Verhalten vorzugeben. Berufsrechtliche Regeln kann ohnehin nur die Satzungsversammlung erlassen; sie unterliegt weder einer staatlichen Fachaufsicht noch einer staatlichen Weisungsbefugnis. Die Anwaltsvereine, die in der Empfehlung ebenfalls angesprochen werden, haben keine Kompetenz, berufsrechtliche Normen zu setzen.

- **Zu Empfehlung (10)**

- Der Begriff „qualifizierte Rechtsanwälte“ ist unklar. Gemeint sind wahrscheinlich zugelassene Anwälte – dann ist es ausreichend, von Rechtsanwälten zu sprechen. Gegen Fortbildungsmaßnahmen ist nichts einzuwenden.

- **Zu Empfehlung (11)**

- Kammern und Verbände und ihre Fortbildungsorganisationen sind frei darin, ihr Kursangebot zu gestalten. Ob der Staat privaten Schulungsanbietern bestimmte Angebote verpflichtend vorgeben kann,

mag dahinstehen. Wenn er jedoch die Anwaltsorganisationen dazu „anhält“, greift er unzulässig in die freie Advokatur ein.